

Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben des Herrn Alexander Demmelhuber, Starzen 3, 84568 Pleiskirchen:

Neugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen (Legehennen und Junghennen) durch Errichtung von zwei weiteren Legehennen-Stallungen mit Wintergarten und Auslauf für insgesamt 25.210 Hennenplätze und 10.500 Junghennenplätze auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 1568/2 und 1568/3 der Gemarkung Wald bei Winhöring

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Alexander Demmelhuber betreibt in Starzen 3 auf den o. g. Grundstücken eine Legehennenhaltung mit 14.914 Legehennenplätzen in vier bestehenden, baurechtlich genehmigten Ställen. In dem bestehenden Stall 5 wird eine Anlage mit 10.500 Junghennenplätzen betrieben. Zusätzlich sollen nun zwei weitere Legehennenstallungen für je 5.148 Hennenplätze mit Wintergarten und Auslauf (mit Wechselzulassung zur Frei- und Bodenhaltung) und Abpackraum errichtet werden. Es ist eine Erweiterung des Mistlagers durch Nutzungsänderung des bestehenden Strohlagers geplant. In den bestehenden Ställen sollen die Abluftkamine erhöht werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.1.1.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage des Herrn Alexander Demmelhuber keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer S108 (1.Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 09.12.2019
Landratsamt Altötting

I. Bernhart